Stadtwerke Bad Belzig GmbH
Mauerstraße 17 | 14806 Bad Belzig | T +49 33841 4448-0 | F +49 33841 4448-88
info@stadtwerke-bad-belzig.de | www.stadtwerke-bad-belzig.de

Trinkwasser | Abwasser | Fernwärme | FlämingGas | Strom

STADTWERKE BAD BELZIG
Ihr regionaler Partner

Anschlussnutzungsvertrag

Zwischen

- im Folgenden „Anschlussnutzer“ genannt -

und

Stadtwerke Bad Belzig GmbH – Gasnetzbetrieb –

- im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt -

wird nachfolgender Anschlussnutzungsvertrag geschlossen:

§ 1 – Gegenstand des Vertrages

Inhalt der Anschlussnutzung ist das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Gas. Die Anschlussnutzung umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Gas noch den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 20 EnWG.

Der Netzbetreiber ist auf Grundlage dieses Vertrages verpflichtet, dem Anschlussnutzer in dem vertraglich festgelegten Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit zu ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

§ 2 – Umfang der Anschlussnutzung

Die Anschlussnutzung wird für folgende Anlagenadresse vereinbart:

.....

Der Netzbetreiber sichert dem Anschlussnutzer am Ende des Netzanschlusses eine vorzuhaltende

Leistung von **kW**

und einen

Betriebsdruck von mbar zu.

§ 3 – Messeinrichtung

(1) Die Verbrauchsmengenmessungen erfolgen durch Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie werden von Beauftragten des Netzbetreibers möglichst in gleichen Zeitabständen abgelesen. Der Netzbetreiber behält sich den Einsatz von Datenfernübertragungsanlagen vor.

(2) Zur Aufstellung von Mess-, Registrier- und/oder Fernübertragungsgeräten ist dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer ein geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen. Der Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind und eine evt. erforderliche Spannungsversorgung nebst Tele-kommunikationsanbindung in unmittelbarer Umgebung zur Verfügung steht.

§ 4 – Unterbrechung der Anschlussnutzung

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf schriftliche Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung gemäß § 6 des Lieferantenrahmenvertrages zwischen den Stadtwerken Bad Belzig und dem Transportkunden zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können, dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

(2) Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnutzer oder im Falle des Absatzes 1 der Lieferant die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung erstattet hat.

(3) Der Netzbetreiber ist von seiner Verpflichtung der Ausspeisung entbunden, soweit er durch höhere Gewalt oder infolge von Umständen, die er hinsichtlich eines Vermögensschadens weder grob fahrlässig oder vorsätzlich oder hinsichtlich der Beschädigung einer Sache weder fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat oder deren Abwendung für ihn mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erfüllung gehindert wird.

(4) Der Netzbetreiber ist ferner zur Unterbrechung berechtigt, wenn diese zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnutzer von einer beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
   a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
   b) die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

(5) Der Netzbetreiber wird bemüht sein und dafür sorgen, dass jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit in der Anschlussnutzung mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln beseitigt wird, so dass er seine Pflichten als Netzbetreiber schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

§ 5 – Transportengpässe im Betrieb

(1) Falls ein Transportengpass durch den Anschlussnutzer verursacht wird, z.B. weil die durch den Anschlussnutzer in Anspruch genommene Leistung, die nach § 2 durch den Netzbetreiber zugesicherte technische Kapazität des Netzanschlusses übersteigt, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung einzustellen.

(2) Zur Sicherung des Netzbetriebes ist der Netzbetreiber außerdem berechtigt, den Anschlussnutzer anzuweisen, sein Last- und Einspeiseverhalten vorübergehend anzupassen, um größere Störungen zu vermeiden.

(3) Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, die vom Netzbetreiber angewiesenen Schalthandlungen und Laständerungen unverzüglich bzw. zum genannten Zeitpunkt durchzuführen. Erfolgt dies nicht, so stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten und dem Anschlussnutzer als Gesamtschuldnern die Kosten in Rechnung, die durch Maßnahmen zur Erhaltung der Netzstabilität entstehen (z. B. Kosten für Speichereinsatz oder Lastmanagement zur Netzentlastung). Soweit auch durch die vorbezeichneten Maßnahmen eine Erhaltung der Netzstabilität nicht gewährleistet werden kann, ist der Netzbetreiber zur Vermeidung weitergehender Schäden berechtigt, bei Nichteinhaltung angewiesener Schalthandlungen und Laständerungen, die Anschlussnutzung unverzüglich zu unterbrechen.

(4) Für den Informationsaustausch untereinander vereinbaren bzw. legen die Vertragsparteien entsprechende Ansprechpartner fest.

§ 6 – Haftung

Die Haftungsregeln bei Störung der Anschlussnutzung ergeben sich aus § 18 NDAV auf den vollumfänglich verwiesen wird.

§ 7 – Zutrittsrecht

Der Anschlussnutzer hat den mit einem Ausweis versehenden Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen (Aufstellraum der Messeinrichtungen, Hausanschlussraum) zu gestatten, soweit dies für die Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Leistungsmessung und Leistungsermittlung der ausgespeisten Erdgasmenge erforderlich ist. Der Anschlussnehmer ist in geeigneter Form über die erforderliche Zutrittsgewährung zu informieren. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 5 Abs. 3 S. 3 nicht erforderlich.

§ 8 – Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses; Kündigung

Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht nur solange, wie für diesen Anschluss auch ein Netzanschlussvertrag besteht. Ansonsten endet die Anschlussnutzung mit der Kündigung und Einstellung der Anschlussnutzung durch den Anschlussnutzer. Die Kündigung des Netzanschlussnutzungs-verhältnisses ist mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats möglich und bedarf der Schriftform.

§ 9 – Rechtsnachfolge

(1) Jeder Vertragspartei darf mit Einwilligung der anderen Partei die Rechte und Pflichten aus diesem Netzanschlussvertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen.

(2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen ist zustimmungsfrei. Als verbundene Unternehmen gelten alle verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

§ 10 – Allgemeine Bestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; ebenfalls für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

(3) Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) vom 1. November 2006 bzw. die aktuelle Fassung.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Potsdam.

§ 11 – Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarung und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

Ort, Datum Bad Belzig,	Ort, Datum
…….. (Netzbetreiber) Stadtwerke Bad Belzig GmbH	…….. (Anschlussnutzer)